



Beschlussvorlage (Nr. 2017-0121)

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Art</b>	<b>Termin</b>
Gemeinderat	öffentlich	25.09.2017

**TOP:**

Ausscheiden von Herrn Gemeinderat Werner Fuchs aus dem Gemeinderat aus wichtigem Grund gemäß § 16 Gemeindeordnung

---

**Beschlussvorschlag:**

Der dargelegte Tatbestand wird als wichtiger Grund im Sinne des § 16 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg anerkannt.

Es wird festgestellt, dass das Mitglied des Gemeinderates

**Herr Werner Fuchs**

gemäß § 16 in Verbindung mit § 31 der Gemeindeordnung mit Ablauf des 30.09.2017 aus dem Gemeinderat ausscheidet.

---

**Sachverhalt:**

Bei der Gemeinderatswahl am 25.05.2014 ist Herr Werner Fuchs auf dem Wahlvorschlag der FW für die Dauer von 5 Jahren in den Gemeinderat gewählt worden.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 stellt Herr Fuchs den Antrag, gemäß § 31 Absatz 1, Satz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 1, Ziffer 3 + 6 der Gemeindeordnung aus dem Rat der Gemeinde zum 30.09.2017 ausscheiden zu können.

Werner Fuchs ist seit 33 Jahren Gemeinderat und hat auch die Altersgrenze des § 16 I Nr. 6 überschritten, so dass die Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach § 16 der Gemeindeordnung kann ein Bürger aus seiner ehrenamtlichen Tätigkeit nicht durch einseitige Erklärung, sondern nur nach Anerkennung des wichtigen Grundes durch den Gemeinderat ausscheiden. Die rechtswirksame Entscheidung des Gemeinderates beendet die Zugehörigkeit zu dem Kollegialorgan. Ein Ermessungsspielraum seitens des Gemeinderates bei objektivem Vorliegen eines solchen Grundes besteht nicht.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn der Bürger

1. ein geistiges Amt verwaltet,
2. ein öffentliches Amt verwaltet und die oberste Dienstbehörde feststellt, dass die ehrenamtliche Tätigkeit mit seinen Dienstpflichten nicht vereinbar ist,
3. zehn Jahre lang dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat angehört oder ein öffentliches Ehrenamt verwaltet hat,
4. häufig oder langdauernd von der Gemeinde beruflich abwesend ist,
5. anhaltend krank ist,
6. mehr als 62 Jahre alt ist oder
7. durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Fürsorge für die Familie erheblich behindert wird. Ferner kann ein Bürger sein Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder Ortschaftsrat verlangen, wenn er aus der Partei oder Wählervereinigung ausscheidet, auf deren Wahlvorschlag er in den Gemeinderat oder Ortschaftsrat gewählt wurde.

Der Bürgermeister:

**Beratungsergebnisse**

Einstimmig	Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Abweichender Beschluss